

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

38/SN-321/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Büro	ZENTRALURF
Zl.	38/SN-321/ME
Datum:	10. OKT. 1990
Verteilt:	12. Okt. 1990

Wien, am 9. Oktober 1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen;  
R-790/M

Durchwahl:  
516

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
medizinische Fortpflanzungshilfe beim  
Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz -  
FHG) sowie über Änderungen des allge-  
meinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des  
Ehegesetzes.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-  
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

*Stanzl*

25 Beilagen

ABSCHRIEB  
PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
Postfach 63  
1016 Wien

Wien, am 3.10.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
3.509/363-I 1/90 10.7.1990

Unser Zeichen: R-790/M  
Durchwahl: 516/515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
medizinische Fortpflanzungshilfe beim  
Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz -  
FHG) sowie über Änderungen des allge-  
meinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des  
Ehegesetzes.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem  
Entwurf eines Fortpflanzungshilfegesetzes folgende Stel-  
lungnahme bekanntzugeben:

Zu Artikel I

Zu § 8:

Abs.2 normiert, daß die Zustimmung zu einer medizinischen  
Fortpflanzungshilfe bei Vereinigung von Eizellen mit Samen-  
zellen außerhalb des Körpers der Frau von der Frau auch  
nach der Vereinigung bis zur Einbringung der entwicklungs-  
fähigen Zellen in den Körper formlos widerrufen werden kann.

- 2 -

Da ein solcher Widerruf zum Absterben bereits gezeugten menschlichen Lebens führt, erscheint er im Hinblick auf den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Lebens bedenklich. Da der Durchführung einer medizinischen Fortpflanzungshilfe ohnehin eine lange Vorbereitungs- und Beratungsphase vorangehen wird und in § 7 eine eingehende medizinische und rechtliche Beratung durch Arzt und Gericht oder Notar verpflichtend vorgesehen ist, wäre es durchaus gerechtfertigt, auch das Widerrufsrecht der Frau - so wie das des Mannes - bis zur Vereinigung von Eizellen mit Spermazellen außerhalb des Körpers zeitlich zu begrenzen.

Zu §§ 17 und 22:

§ 17 des Entwurfes verbietet die Zurverfügungstellung, Überlassung und Vermittlung von Samen für eine medizinische Fortpflanzungshilfe durch Rechtsgeschäfte, die auf Gewinn gerichtet sind. Es fällt allerdings auf, daß die Übertretung dieser Verbotsnorm in den Strafbestimmungen des § 22 nicht mit Sanktionen belegt wird. Zur wirksamen Hintanhaltung von Verstößen erschiene es erforderlich, eine Übertretung des § 17 als Verwaltungsübertretung in den Strafkatalog des § 22 Abs.1 aufzunehmen.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. i. V. Dr. Massauer